



Legende

- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB
- Verkehrsflächen**
 - Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Grünflächen**
 - öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Bolzplatz
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Flächen für Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Flächen für Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: LärmSchutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen zugunsten der Gas- und Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Nachrichtliche Übernahmen**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 8 BauGB)
 - Versorgungsleitungen unterirdisch
 - Versorgungsleitungen oberirdisch
 - Richtfunktrasse 200 / 102 / 1000
 - Naturpark Hohe Mark
 - Landschaftsschutzgebiet Röhnhagener Heide
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - eingetragenes Bodendenkmal
 - Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
 - Kartierter Baumbestand
 - Eingemessener Baumbestand
 - zu fallender Baum
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Flurgrenzen
 - vorhandene Flurstücksummern
 - vorhandene Besetzung
 - Grenze des erweiterten Bezugsraums Grünordnungsplanung (250m beidseitig der Mittelachse)
 - Textliche Festsetzungen**
 - Öffentliche Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 - Die Flächen sind als naturnahe Baum- und Strauchflächen zu entwickeln. Sie sind mit heimischen standortgerechten Laubbäumen aufgelockert zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht bepflanzte Flächen sind als Extensivwiese oder Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen. Gekennzeichnete Flächen sind als Grünflächen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: LärmSchutz) zu berücksichtigen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft als landschaftsprägendes Element zu sichern und zu entwickeln sowie bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für den Schutz der Bäume und ist die DIN 18202 einzuhalten.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
Pflanzqualität für Bäume:
Mindestqualität 2x verpflanzt, mit Ballen 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1m Höhe
Pflanzqualität für Sträucher:
1 Baum je 100m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität für Sträucher:
Mindestqualität 2x verpflanzt, 60 - 100 cm
Pflanzqualität für Sträucher:
1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche
Belastungs- und Abstandsflächen sowie die "Richtlinie für naturnahe Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen" in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und Abs. 6 BauGB
Die festgesetzten Flächen sind mit dem Ziel einer naturnahen Umverteilung des Gewässers zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Realisierung der Maßnahme hat die Gesetze und Bestimmungen zu Straßenverkehrsangelegenheiten im Besonderen zu berücksichtigen und Abstandsflächen sowie die "Richtlinie für naturnahe Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen" in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Fläche für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB und Abs. 6 BauGB
Die Fläche ist als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetz NRW zu erhalten und zu entwickeln. Eingriffe durch die Baumaßnahme oder den Betrieb sind zu vermeiden.
Die als Wald ausgewiesenen Flächen des Straßenrückbaus sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde aufzulösen. Es sind vorrangig Laubbäume zu verwenden.

Ein- und Ausfahrten an der Kreisstraße K-9n

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
An der Kreisstraße K-9n ist ausserhalb der festgesetzten Bereiche die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

Hinweise

Bergbau
Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventueller notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. BBodG) mit der Deutschen Steinkohle AG, Hensel, Kontakt aufzunehmen.

Bodendenkmale
Das beplante Bodendenkmal ist Teil eines ausgedehnten Friedhofs der jüngeren Bronzezeit bis älteren Eisenzeit, der durch die Trasse berührt ist. Bergungs- und Dokumentationsarbeiten sind in Abstimmung mit dem Westf. Museum für Archäologie vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und abzuschliessen.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind Kampfmittelbestände vorhanden. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg zu treffen.
Verfahren hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Änderungen der Planunterlage aus der frühzeitigen Beteiligung

Ergänzung Bolzplatz
Leitungsrecht zugunsten der Gas- / Wasserversorgung
Leitungsbestand nachrichtlich ergänzt
nachrichtliche Eintragung Bodendenkmal
nachrichtliche Eintragung Richtfunktrasse

Änderungen der Planunterlage aus der Offenlage

Hinweis Kampfmittelbelastung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997 (BGBl. I S. 2141) ber. 1999 (S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) m.W.v. 01.07.2004
Bauordnungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBI. I Seite 46f)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Plankontexts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 60) vom 12.12.1990 (BjBl. 1991 I S. 55)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Plankontexts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 60) vom 12.12.1990 (BjBl. 1991 I S. 55)
Bundesimmissionsschutzgesetz (i.d. Fassung vom 26.06.2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830)
Verkehrsmittelverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1960 (BGBl. I S. 1038)
§§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1966 (GV. NW. S. 598 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 98 ff.)
Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 28.03.2002 (BGBl. I 2002, I 199)
Landschaftsgesetz NW in der Fassung vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV. NW. S. 242)
Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Baueckplanung - Arbeitshilfe NRW, Stand Mai 2001

Verfahrensvermerke

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Offen hat am nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Offen, den

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Offen, den

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Offen hat am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans im Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Offen, den

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum nach § 3 (2) BauGB einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Offen, den

Der Rat der Stadt Offen hat in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Offen, den

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Südwestumgebung Offen K-9n" am Rechtskraft erlangt.
Offen, den

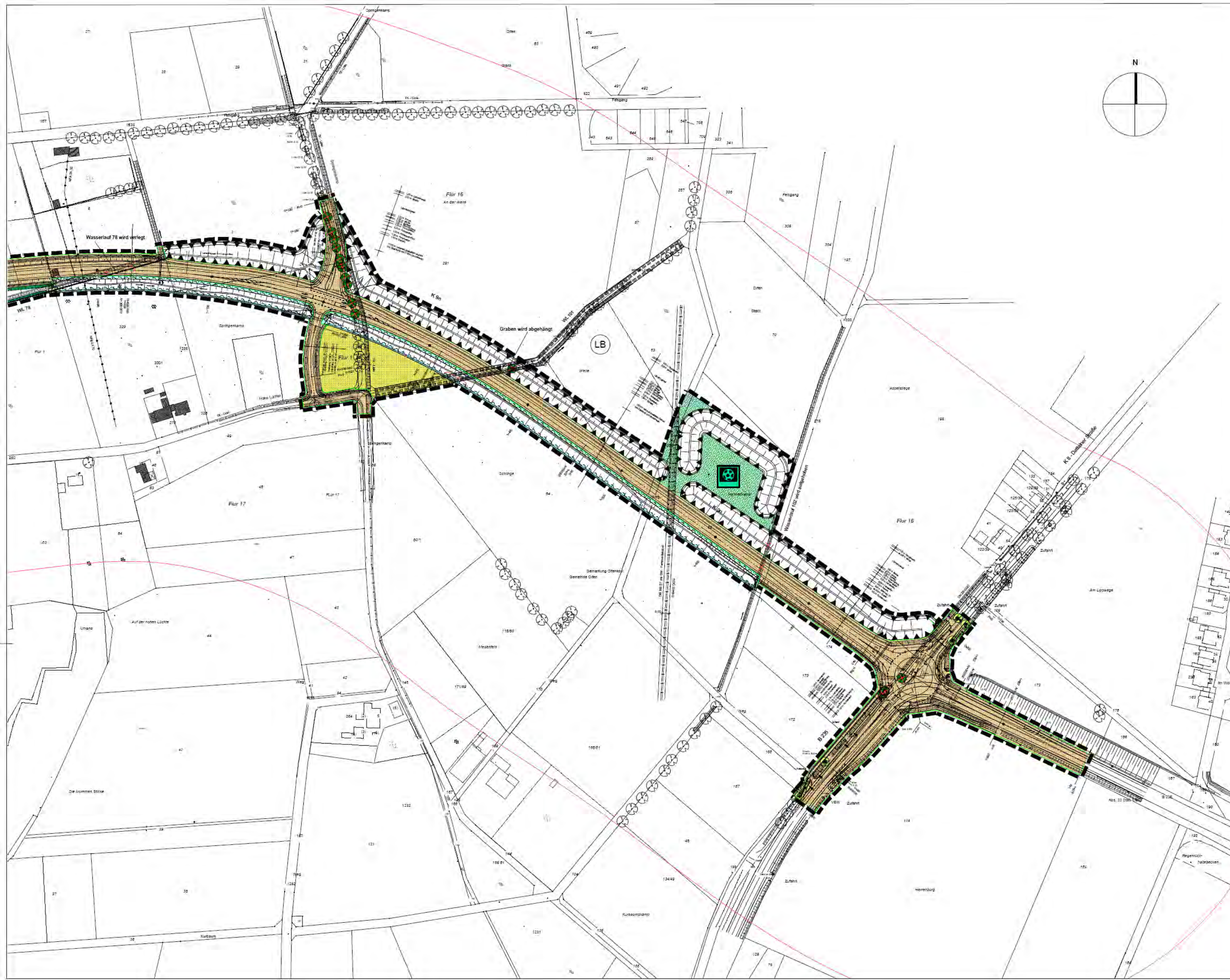
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Offen, den

Übersichtskarte mit Kartenschnitt



Der Bebauungsplan besteht aus zwei Kartenblättern.

<p>nts <small>Planungsbüro Ingenieure & Architekten</small></p> <p>Stadt Offen Kirchstraße 5 59399 Offen</p>		<p>Umsatz: 1 Reg. Nr.: 1 Baujahr: 1 Datum: 1</p>
<p>Bebauungsplan Südwestumgebung K-9n</p> <p>Stand 26.10.06 / Satzungsantrag</p>		<p>M = 1 : 1 000</p>
<p>ausgestellt: Offen, den</p>	<p>geprüft: Offen, den</p>	



- Legende**
Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB
- 1. Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 2. Grünflächen**
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Bozplatz
- 3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 4. Flächen für Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 13a BauGB)
 - Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 13a BauGB)
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 6. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmvorsorge (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen zugunsten der Gas- und Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 7. Nachrichtliche Übernahmen**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Versorgungsleitungen unterirdisch
 - Versorgungsleitungen unterirdisch
 - Richtfunktrasse 250 / 102 / 009
 - Naturpark Hobe Mark
 - Landschaftsschutzgebiet Rönthager Heide
 - LB Geschützter Landschaftsbestandteil
 - BD eingetragenes Bodendenkmal
- 8. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
- Karteller Baumbestand
 - Eingemessener Baumbestand
 - zu fälliger Baum
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Flurgrenzen
 - vorhandene Flurstücksnummern
 - vorhandene Bebauung
 - Grenze des erweiterten Betrachtungsraums Grünordnungsplanung (200m, beidseitig der Mittelachse)
- Textliche Festsetzungen**
- Öffentliche Grünflächen**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die Flächen sind als naturnahe Baum- und Strauchflächen zu entwickeln. Sie sind mit heimischen standortgerechten Laubbäumen aufzueckern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht beplante Flächen sind als Extensivwiese oder Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen.
Geltende Gesetze und Bestimmungen zu Straßenverkehrsanlagen, im Besonderen zu Sichtfeiern und Abstandsflächen sind zu berücksichtigen.
- Öffentliche Grünflächen**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die Flächen sind als naturnahe Baum- und Strauchflächen zu entwickeln. Sie sind mit heimischen standortgerechten Laubbäumen aufzueckern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht beplante Flächen sind als Extensivwiese oder Sukzessionsfläche dauerhaft zu begrünen.
Geltende Gesetze und Bestimmungen zu Straßenverkehrsanlagen, im Besonderen zu Sichtfeiern und Abstandsflächen sind zu berücksichtigen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft als landschaftsprägendes Element zu sichern und zu entwickeln sowie bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Für den Schutz der Bäume und ist die DIN 18920 einzuhalten.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB)
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
Pflanzqualität für Bäume:
Mindestqualität zu verpflanzen, mit Ballen, 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1m Höhe
Pflanzdichte für Bäume:
1 Baum je 100m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität für Sträucher:
Mindestqualität zu verpflanzen, 60 - 100 cm Stammumfang für Sträucher
1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche
Geltende Gesetze und Bestimmungen zu Straßenverkehrsanlagen, im Besonderen zu Sichtfeiern und Abstandsflächen sind zu berücksichtigen.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die festgesetzten Flächen sind mit dem Ziel einer naturnahen Umverlegung des Gewässers zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die Realisierung der Maßnahme hat die Gesetze und Bestimmungen zu Straßenverkehrsanlagen, im Besonderen zu Sichtfeiern und Abstandsflächen sowie die Richtlinie für naturnahe Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Fläche für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13a BauGB und Abs. 6 BauGB)
Die Fläche ist als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesgesetz NRW zu erhalten und zu entwickeln. Eingriffe durch die Baumaßnahme oder den Betrieb sind zu vermeiden.
Die als Wald ausgewiesenen Flächen des Straßennückbaus sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde aufzuforsten. Es sind vorrangig Laubböden zu verwenden.

Ein- und Ausfahrten an der Kreisstraße K-9n
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
An der Kreisstraße K-9n ist außerhalb der festgesetzten Bereiche die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

Hinweise

Bergbau
Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung jeweils eventuelle notwendige wasserrechtliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. BBodG) mit der Deutschen Steinkohle AG, Heme, Kontakt aufzunehmen.

Bodendenkmale
Das bezeichnete Bodendenkmal ist Teil eines ausgedehnten Friedhofs der jüngeren Bronzezeit bis älteren Eisenzeit, der durch die Trasse berührt ist. Bergungs- und Dokumentationsarbeiten sind in Abstimmung mit dem West-Museum für Archäologie vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und abzuschließen.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind Kampfmittelbestände vorhanden. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg zu treffen.
Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdtätigkeit auf außergewöhnliche Verläufe hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Änderungen der Planunterlage aus der frühzeitigen Beteiligung

Ergänzung Bozplatz
Leitungsrecht zugunsten der Gas- / Wasserversorgung
Leitungsbestand nachträglich ergänzt
nachträgliche Eintragung Bodendenkmal
nachträgliche Eintragung Richtfunktrasse

Änderungen der Planunterlage aus der Offenlage

Hinweis Kampfmittelbelastung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141, der 1998 (S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 713) m.W.v. 01.07.2004
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BjBl. I S. 127) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BjBl. I Seite 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZVO) vom 16.12.1990 (BjBl. 1991 I S. 58)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZVO) vom 16.12.1990 (BjBl. 1991 I S. 58)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (i. d. Fassung vom 20.02.2002 (BGBl. I Nr. 7) vom 04.10.2002, S. 3530)
Verkehrsmittelbeseitigungsgesetz - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
§§ 7 und 41. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 596 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2004 (GV. NRW. S. 36 ff.)
Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002: 1195)
Landschaftsgesetz NRW in der Fassung vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV. NRW. S. 246)
Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe NRW, Stand Mai 2001

Verfahrensvermerke

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Offen hat am nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Offen, den

Der hauptberufliche Beauftragte der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Offen, den

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Offen hat am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
Offen, den

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum nach § 3 (2) BauGB einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Offen, den

Der Rat der Stadt Offen hat in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 3 (3) BauGB als Satzung beschlossen.
Offen, den

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Südwestumgebung Offen K-9n" am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.
Offen, den

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung vom 16.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Offen, den



Der Bebauungsplan besteht aus zwei Kartenblättern.

nts
Stadt Offen
Kirschstraße 5
53199 Offen

Umsatzsteuer
Reg.-Nr.:
Bau-Nr.:
Bau-Nr.:

Bebauungsplan Südwestumgebung K-9n
Stand 28.10.08 / Satzungsveempir

M = 1 : 1.000

aufgestellt
Offen, den

geprüft
Geodät, den